



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DER MINISTER

An:

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

Kreisverwaltungen

Verbandsgemeindeverwaltungen

Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Städte und Gemeinden

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

19. Februar 2025

Nachrichtlich:

Landesamt für Brand- und
Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landesfeuerwehrverband Rheinland-
Pfalz
Lindenallee 41-43
56077 Koblenz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Malteser Hilfsdienst e.V.
Landesgeschäftsstelle
Jägerstraße 37
55131 Mainz

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Landesverband Hessen / Rheinland-Pfalz /
Saar
Hoch-Weiseler-Weg 1a
35510 Butzbach/Nieder-Weisel

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Mitternachtsgasse 4
55116 Mainz

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bahnhofstraße 2/3
55116 Mainz

Deutsche Lebensrettungsgesellschaft
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
Bergstraße 18
56332 Lehmen



Mein Aktenzeichen
2405#2025/0025-
0301 351
Bitte immer
angeben!

Ihr Schreiben
vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Fabian Blößer
Fabian.Bloesser@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3302
06131 16-17 3302

Novellierung der Verwaltungsvorschrift über die Zuwendungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 informierte ich Sie über die Novellierung des Förderwesens im Brand- und Katastrophenschutz. Diese fügt sich in die grundsätzliche Neuausrichtung des Katastrophenschutzes ein und begleitet damit die Neufassung des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG), den Erlass der Katastrophenschutzverordnung sowie die Anpassungen in der Feuerwehrverordnung. Seit meinem Schreiben vom 16. Dezember 2024 haben uns Rückmeldungen zum neuen Förderwesen erreicht. Ich bedanke mich zunächst für die große Zustimmung zum Umbau des Förderwesens und möchte Ihnen heute gerne Erläuterungen zu wichtigen Rückfragen in diesem Zusammenhang geben.

Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung den **Verwaltungsaufwand** für die Kommunen **weitestgehend abzubauen**. Daher wollen wir mit dieser Novellierung von der bisherigen Praxis der einzelprojektbezogenen Förderung und dem damit verbundenen aufwändigen Antragsverfahren abkommen. Bisher war bereits für die Antragsstellung eine anspruchsvolle und zeitintensive Beratung durch die ADD (jetzt LfBK) notwendig. Aus meinen Gesprächen mit Ihnen und zahlreichen Schreiben weiß ich, dass dies oft als Hindernis für zügige Investitionsentscheidungen der Kommunen gesehen wurde.

Mit der Umstellung auf eine pauschalierte Förderung unterstützen wir die kommunale Selbstverwaltung und schaffen Aufwand ab.

Sie, die kommunalen Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz, erhalten schon ab diesem Jahr eine Pauschale, die sie für Beschaffungen und Baumaßnahmen verwenden können. Der **Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist damit hinfällig**. Sie entscheiden, wann sie eine Maßnahme beginnen. Die Pauschale kann genau dann eingesetzt werden, wenn sie ausgezahlt wird oder sie **kann bis zu zehn Jahre angespart werden**, um sie gezielt für eine bestimmte Maßnahme einzusetzen.



Bisherige Planungen, für die eine Antragstellung nach dem bisherigen Verfahren nicht mehr möglich war, **können** selbstverständlich **unverändert fortgesetzt** und ebenso **unmittelbar begonnen werden**. Auch hierfür kann die Pauschale verwendet werden. Die einzige Voraussetzung für die Gewährung der Pauschale wird künftig, mit Inkrafttreten des neuen LBKG, die Vorlage eines Bedarfs- und Entwicklungsplans sein, der alle fünf Jahre fortzuschreiben ist. Soweit noch kein Bedarfs- und Entwicklungsplan vorliegt, erfolgt in der Übergangszeit ein Rückgriff auf die bereits erfolgten Beratungsgespräche mit der ADD und der dort mitgeteilten Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kommune. So kann die Auszahlung der Pauschale in den nächsten Jahren, beginnend noch dieses Jahr, für ausnahmslos alle Aufgabenträger erfolgen.

Das Angebot der kommunalen Beratung durch das Landesamt sowie auch der technischen Abnahme von Einsatzmitteln werden weiterhin auf freiwilliger Basis als Servicedienstleistung des Landes für die Kommunen zur Verfügung stehen. Eine **verpflichtende technische Abnahme** durch das LfBK **wird es nicht mehr geben**.

Die Landesregierung schafft so ein effizientes Förderverfahren und bietet den kommunalen Aufgabenträgern größtmögliche Planungssicherheit.

Sollten Sie Förderanträge vor meinem Schreiben vom 16. Dezember 2024 zur Bearbeitung an Ihren Landkreis versandt haben, so gelten diese Anträge als eingereicht und werden weiter im bisherigen Verfahren bearbeitet. Im Übrigen befinden wir uns nach wie vor in Absprache mit dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz über die konkrete Ausgestaltung des Förderwesens. Zu gegebener Zeit werde ich Sie über weitere Einzelheiten des neuen Förderverfahrens informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling